



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Eberswalde | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

Oberförsterei Eberswalde

W.O.W.
Kommunalberatung und
Projektbegleitung GmbH
Louis-Braille-Str. 1
16321 Bernau

Bearb.: Constanze Simon
Gesch.Z.: LFB-0806-7026-31-17/21
Hausruf: +49 3334 2759301
Fax: +49 3334 2759309
Obf.Eberswalde@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Eberswalde, den 04. August 2022

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rüdnitz i.V.m. dem Bebauungsplan "Bergstraße", Entwurf i.d.F. vom Mai 2022

Hier: Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen gegen die o.g. Planungsvorhaben keine Einwände. Die am 31.03.2022 in dem gemeinsamen Beratungstermin mit Vorhabenträger, Kommune und Planungsbüro besprochenen und abgestimmten forstlichen Maßnahmen sind vollumfänglich und korrekt im vorliegenden Planungsentwurf dargestellt.

Auf der Seite 35 des Bebauungsplanentwurfes wird dargelegt, dass angestrebt werden soll, den B-Plan waldrechtlich qualifiziert in Anwendung des *Gemeinsamen Erlasses des MIR und MLUV zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14.08.2008* zu erarbeiten. Die untere Forstbehörde begrüßt diesen Planungsansatz sehr. Damit ist es möglich, die erforderliche forstrechtliche Kompensation zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung im Bebauungsplan bereits **abschließend** zu regeln. Das hat den Vorteil, dass der Vorhabenträger schon in der Planungsphase genau weiß, welche Kompensationsmaßnahmen bei der Inanspruchnahme des Waldes erforderlich werden und welche Investitionskosten für diese zu kalkulieren sind. Die Beteiligung der Forstbehörde im späteren Zulassungsverfahren / Baugenehmigungsverfahren ist dann entbehrlich.

Vom Vorhabenträger wurde als Ausgleich für die geplante Waldinanspruchnahme von 1,97 ha eine Ackerfläche in der Gemarkung Biesenthal, Flur 8 auf dem Flur-

Dienstgebäude

Schwappachweg 2

Telefon

(03334) 2759305

Fax

(03334) 2759309

stück 570 im Verhältnis von 1:1 zur Erstaufforstung beantragt. Eingriffsbestand und Kompensationsbestand sollten möglichst im selben Naturraum liegen. Vorliegend ist dieses der Fall, beide Flächen liegen im Naturraum Barnim-Lebus.

Mit Genehmigungsbescheid der Oberförsterei Eberswalde vom 02.08.2022 wurde der Erstaufforstungsantrag positiv beschieden. Eine Festsetzung der Fläche als forstrechtliche Kompensationsmaßnahme im waldrechtlich qualifizierten Bebauungsplan ist somit möglich.

Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen. Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als laubholzdominierter Mischbestand mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.

Die Kompensationsmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden. Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Verwendung gebiets-eigener Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 02.12.2019.

Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden. Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen. Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme vorzulegen.

Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen. Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

Die forstrechtlichen Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Fläche muss erwarten lassen, dass auf ihr eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

Die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Sicherungsmaßnahmen sind z.B. eine geeignete Bankbürgschaft oder die Hinterlegung des notwendigen Betrages auf einem Verwahrkonto des Landes Brandenburg. Die Höhe der Sicherungsleistung richtet sich nach den Kulturbegründungs- und Pflegekosten der Kompensationsmaßnahmen bis zur gesicherten Kultur und erschließt sich aus der VV § 8 LWaldG und der WaldErhV.

Die Höhe der Sicherungsleistung richtet sich nach den Kulturbegründungs- und Pflegekosten bis zur gesicherten Kultur und erschließt sich aus der VV § 8 LWaldG und der WaldErhV. Sie berechnet sich vorliegend aus den Kosten einer standortgerechten, naturnahen, laubholzdominierten Mischwaldkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Dauerhaft umzuwandelnde Fläche [m²] x Bewertungsfaktor = Ersatzfläche [m²]
19.700 m² x 1,0 = 19.700 m²

Begründung einer laubholzdominierten Mischwaldkultur und 5jährige Pflege auf
19.700 m² x 4,96 €/m² = 97.712,00 €

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Sicherheitsleistung in Höhe von **97.712,00 €**.

Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, nachdem der waldrechtlich qualifizierte B-Plan Rechtskraft erlangt hat und beim Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB), Serviceeinheit Eberswalde (Tramper Chaussee 2, Haus 7, 16225 Eberswalde) die vorgenannte Sicherheitsleistung zur langfristigen Sicherung der Kompensationsmaßnahme in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) hinterlegt und schriftlich anerkannt wurde. Auf der Bürgschaftsurkunde ist die Bezeichnung des Vorhabens

anzugeben. Alternativ wäre auch die zinslose Hinterlegung der Sicherheitsleistung durch Einzahlung auf ein Verwahrkonto des Landesbetriebes Forst Brandenburg:

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE98 3005 0000 7035 0000 38
Verwendungszweck	Sicherheitsleistung- Bebauungsplan Bergstraße

oder die Beibringung einer vergleichbaren Bürgschaft von Versicherungen mit Sitz in Deutschland möglich

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann auf Antrag nach zwei Vegetationsperioden bis zur Höhe der zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Restleistung reduziert werden. Voraussetzung für die vollständige Rückzahlung der Sicherheitsleistung ist auch hier die forstbehördliche Endabnahme zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Constanze Simon
Leiterin der Oberförsterei